

Mietordnung

1. Mit der Unterzeichnung des Reservierungsansuchens anerkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder deren Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
- b) der Nachweis von gesetzlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

2. Vom Vermieter ist für die betreffende Veranstaltung eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

3. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM ist Sache des Mieters.

4. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Hausverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen Personal zu Lasten des Veranstalters zu stellen, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

5. Jegliches Hantieren auf der Bühne mit offenem Feuer ist verboten.

6. Für Veranstaltungen die nach 00.00 Uhr enden muss die Genehmigung der Geschäftsleitung eingeholt werden.

7. Der Veranstalter übernimmt für Schäden gegenüber dem Vermieter, die am Saal und den Nebenräumen selbst oder deren Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit der Benützung des Saales entstehen, die volle Haftung. Die Behebung der Schäden wird durch den Vermieter oder das Landeshochbauamt auf Kosten des Veranstalters veranlaßt.

8. Die Bewirtschaftung des Buffetraumes kann nach Absprache mit dem Vermieter durch den Veranstalter erfolgen.

9. Die zulässige Höchstzahl der Besucher ist durch die Bestuhlung vorgegeben.
Standardbestuhlung 449 Sitzplätze
mit Vorbühne 409 Sitzplätze

10. Den Anordnungen des Aufsichtsdienstes sowie der diensthabenden Feuerwache ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln kann zu strafrechtlichen Verfolgungen führen, und/oder dass dem Veranstalter die Abhaltung künftiger Veranstaltungen durch die Direktion untersagt wird.

11. Auf -und Abbau von saaltechnischen Einrichtungen dürfen nur nach Absprache mit der Saalleitung durchgeführt werden. Jegliches Hantieren mit bühnen- und saaltechnischen Einrichtungen, ohne Beisein des Regietechnikers bzw. der Saalleitung sind untersagt.